

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Was wird geregelt?

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Getrennthaltung und Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Bau- und Abbruchabfällen. Die einzelnen Fraktionen gewerblicher Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle, sollen getrennt gehalten und durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling verwertet werden.

Was ist neu?

Mit der Verordnung werden verschärfte Anforderungen an die **Getrennthaltung** der einzelnen Abfallfraktionen gestellt. Die Getrennthaltung, die Ausnahmen hierzu und das weitere Verfahren mit den Abfällen, ist zu **dokumentieren** und der Behörde **auf Verlangen** vorzulegen.

Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- **Holz**
- **Textilien**
- Bioabfälle nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- **Alle weiteren Arten von Gewerbeabfällen**, die nicht explizit in der Anlage zu § 2 Absatz 1 GewAbfV benannt werden und die von **öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE)** von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, sind ebenfalls getrennt zu sammeln.

Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Kleinmengen

Nicht wesentlich über Menge von Privathaushalten

Wirtschaftlich unzumutbar

Zum Beispiel, wenn Kosten der Getrenntsammlung mindestens doppelt so hoch als bei gemischter Sammlung

Technisch nicht möglich

Zum Beispiel zu wenig Platz für Abfallbehälter

Getrenntsammlungsquote

90 Masseprozent erreicht

Weiteres Verfahren

Dokumentationspflicht

Sortierungspflicht (Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage)

Technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Sonstige ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige (insbesondere energetische) Verwertung

Technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung oder zum Recycling, ist durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt festzuhalten, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat.

Überlassung an die öRE als Abfall zur Beseitigung
Pflichtrestmülltonne

Restgemisch

Dokumentation durch Lichtbild, Lagepläne, Praxisbelege wie Begleitscheine, Liefer- oder Wiegescheine

Getrennthaltungspflicht von Bau- und Abbruchabfällen

- Glas °(17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (17 02 01)
- Dämmmaterial (17 06 04)
- Bitumengemische (17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
- Beton (17 01 01)
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen und Keramik (17 01 03)



Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

Technisch nicht möglich

Zum Beispiel zu wenig Platz für Behälter, getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus rückbaustatischen oder rückbau-technischen Gründen nicht möglich.

Oder wirtschaftlich nicht zumutbar

Zum Beispiel Kosten für getrennte Sammlung stehen insbesondere aufgrund hoher Verschmutzung oder geringer Menge, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung.

Gemische von Kunststoff, Metall einschließlich Legierungen

Gemische von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle *(17 09 04)

entweder / oder

Pflichtzuführung zu einer Vorbehandlungsanlage

Pflichtzuführung zu einer Aufbereitungsanlage



Technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar



Sonstige ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige (insbesondere energetische Verwertung)



Technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar



Überlassung an die örE als Abfall zur Beseitigung

Dokumentationspflicht

Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit und / oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist **auf Verlangen** der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

Kontakt



Stadt Herne

Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
Untere Abfallwirtschaftsbehörde
Technisches Rathaus
Langekampstraße 36
44652 Herne
Telefax 0 23 23 / 16 - 12 33 92 53

Ralf Krieter
Telefon 0 23 23 / 16 - 28 86
E-Mail ralf.krieter@herne.de